



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 18 im
Bereich Zießelsberg**

**Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses;
Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans
durch das Deckblatt 18**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.06.2022 das Deckblatt Nr. 18 zum Flächennutzungsplan der Stadt Viechtach mit Begründung in der Fassung vom 01.06.2022 festgestellt.

Gegenstand der Änderung ist die Darstellung eines Sondergebiets (SO) im Bereich Zießelsberg. Dadurch soll die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ermöglicht werden.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens erteilte das Landratsamt Regen mit Bescheid vom 08.09.2022 Aktenzeichen F049-V99-D18 die Genehmigung. Der Feststellungsbeschluss des Deckblatts 18 zur Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt das Deckblatt 18 in Kraft und die Änderung des Flächennutzungsplans wird wirksam.

Die Stadt Viechtach hält das Deckblatt mit Begründung in der Fassung vom 01.06.2022 und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 BauGB im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtszeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Viechtach, den 19.09.2022

Stadt Viechtach

gez.
Hans Greil
zweiter Bürgermeister